

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Stärkung der bilateralen Beziehungen, Verwaltungsvereinfachungen und Schaffung von Rechtssicherheit
Ziel 2: Umsetzung der OECD-Standards betreffend Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS-Standards), steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Vermeidung von Abkommensmissbrauch
Maßnahme 2: Ausdehnung der Anrechnungsmethode auf Ruhegehälter iSd Art. 19
Maßnahme 3: Determinierung formeller und inhaltlicher Voraussetzungen bei der Vollstreckungshilfe
Maßnahme 4: Herabsetzung der Quellenbesteuerungsrechte im Falle von bestimmten Dividenden
Maßnahme 5: Implementierung des neuen OECD-Standards der steuerlichen Transparenz und Amtshilfebereitschaft
Maßnahme 6: Gleichstellung der Wegzugsbesteuerung an Wegzug aus Österreich ins EU-Ausland

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen, die sich aus dem Abschluss des Abänderungsprotokolls zum DBA mit der Schweiz voraussichtlich ergeben, sind aus unterschiedlichen (rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen und administrativen) Gründen nur eingeschränkt abschätzbar. Zum einen ist die Entwicklung der Leistungsbeziehungen zwischen Österreich und der Schweiz auf eine Vielzahl an Faktoren zurückzuführen, die neben der Abänderung eines Doppelbesteuerungsabkommens Einfluss auf die finanziellen Auswirkungen nehmen können. Zum anderen liegen nur zu Teilbereichen der vom Abänderungsprotokoll erfassten Zahlungsströme verlässliche Daten vor, die zur Abschätzung herangezogen werden können.

Die BEPS-Maßnahmen, welche durch das Änderungsprotokoll umgesetzt werden, haben das Ziel, Strukturen, die eine doppelte Nichtbesteuerung erleichtern, einzuschränken bzw. nach Möglichkeit zu verhindern. Dies würde mittelbar zusätzliche Steuereinnahmen generieren. Die BEPS-Maßnahmen sind allerdings für sich allein genommen nicht in der Lage, sämtliche aggressiven Steuerplanungsmodelle einzudämmen. Eine genaue Schätzung des mittelbar generierten zusätzlichen Steueraufkommens ist – neben den oben dargestellten allgemeinen Einschränkungen – zudem insofern schwierig, als in vielen anderen Bereichen, beispielsweise im österreichischen innerstaatlichen Recht, auch BEPS-Maßnahmen ergriffen wurden und somit ein geändertes Steueraufkommen auf mehrere verschiedene Initiativen zurückzuführen sein wird. Zudem müsste hierfür das derzeitige Ausmaß der Gewinnverlagerung eingeschätzt werden können. Hierfür liegen allerdings die notwendigen Informationen nicht vor, denn die vorhandenen Studien (vgl. Abschnitt "Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen" in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum Mehrseitigen Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, BGBl. III Nr. 93/2018, 1670 dB XXV. GP) sind veraltet und ungenau.

Die finanziellen Auswirkungen, die sich aus der Neufassung des Art. 23 Abs. 2 durch Art. 13 des Änderungsprotokolls – insbesondere die Ausdehnung der Anrechnungsmethode auf öffentliche Ruhegehälter – kann mangels öffentlich zur Verfügung stehender Daten nicht angegeben werden. Da aber zuvor von österreichischer Seite zu befreiende Einkünfte nun - bei bereits bestehenden Ruhegehaltsansprüchen nach Ablauf einer Übergangsfrist - (unter Anrechnung der in der Schweiz gezahlten Steuer) nach dem DBA in Österreich besteuert werden dürfen, hat die Änderung jedenfalls positive finanzielle Auswirkungen.

Die Einschränkung des Quellenbesteuerungsrechts für bestimmte Dividenden (Art. 7 des Änderungsprotokolls) hat vermutlich negative finanzielle Auswirkungen, die allerdings – mangels verfügbarer Daten – nicht exakt beziffert werden können. Der durchschnittliche Bestand an aktiven Direktinvestitionen (d.h. der von in Österreich ansässigen Investoren zu Jahresende gehaltene Bestand an Unternehmensbeteiligungen in der Schweiz mit einem Anteil von mindestens 10%) beträgt für die Jahre 2020 bis 2024 laut Daten der OeNB durchschnittlich etwa EUR 14.950 Mio. Der spiegelbildliche Wert an passiven Direktinvestitionen (also der von in der Schweiz ansässigen Investoren zu Jahresende gehaltene Bestand an Unternehmensbeteiligungen in Österreich mit einem Anteil von mindestens 10%) beträgt im gleichen Betrachtungszeitraum durchschnittlich etwa EUR 15.907 Mio. Wird also davon ausgegangen, dass mehr Dividenden aus Direktinvestitionen von Österreich in die Schweiz gezahlt werden als umgekehrt, führt die Einschränkung des Quellenbesteuerungsrechts (Befreiung im Quellenstaat bereits ab einer Beteiligung von 10%) zu negativen finanziellen Auswirkungen.

Die Erweiterung des Amtshilfeartikels (Maßnahme 5) ist mit keinem erhöhten Sach- oder Personalaufwand verbunden, da hierdurch keine weiteren Vollzugsschritte erforderlich werden, sondern nur zusätzliche Informationen für den Vollzug vorliegen. Durch die Determinierung formeller und inhaltlicher Voraussetzungen bei der Vollstreckungshilfe (Maßnahme 3) ist ebenfalls kein erhöhter Sach- oder Personalaufwand zu erwarten, da ein effizienterer Vollzug erreicht werden soll.

Da durch die Änderung im Methodenartikel durch Art. 13 Z 3 des Änderungsprotokolls (Maßnahme 1) Doppelnichtbesteuerung (Art. 23 Abs. 4 des Abkommens) vermieden wird – somit lediglich (potentiell) eine Ausweitung der Besteuerungsrechte Österreichs erfolgt - sind positive Auswirkungen zu erwarten. Diese Auswirkungen können jedoch nicht exakt beziffert werden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Ziffer 2 B-VG

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderungsprotokoll Schweiz

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Protokoll zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens vom 30. Januar 1974 zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Vorhabensart:	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	03.06.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die steuerlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft werden gegenwärtig durch das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, BGBl. Nr. 64/1975, das am 30. Jänner 1974 in Wien unterzeichnet wurde, zuletzt geändert durch das am 4. Juni 2012 in Wien unterzeichnete Protokoll, BGBl. III Nr. 169/2012, geregelt.

Das bestehende Abkommen entspricht derzeit nicht dem Standard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-Standard) betreffend Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, BEPS-Standard) und betreffend Informationsaustausch.

Das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (MLI), BGBl. III Nr. 93/2018, wurde zwar von beiden Staaten unterzeichnet, findet aber im bilateralen Verhältnis zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft keine Anwendung, da aufgrund einer Besonderheit im Schweizerischen Recht die Umsetzung des MLI nur durch eine bilaterale Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) erfolgen kann. Es wird keine vollständige Revision in der Form eines Voll-DBA durchgeführt, sondern nur eine Teilrevision in der Form eines Änderungsprotokolls. Die Umsetzung der Regelungsinhalte des MLI in das bestehende Abkommen erfolgt daher durch das Änderungsprotokoll.

Zudem werden durch das Änderungsprotokoll Anpassungen von Abkommensbestimmungen vorgenommen, bei deren Anwendung es in der Praxis zu Problemen und daher vermehrt zu Rechtsunsicherheit gekommen ist. Schließlich erfolgen auch Änderungen (v.a. im Bereich der Quellenbesteuerung passiver Einkünfte), durch welche die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen gestärkt werden sollen.

Ziele

Ziel 1: Stärkung der bilateralen Beziehungen, Verwaltungsvereinfachungen und Schaffung von Rechtssicherheit

Beschreibung des Ziels:

Das aktuelle Abkommen ist veraltet und entspricht nicht den neuesten Entwicklungen im internationalen Steuerrecht. Beispielsweise liegen die Quellensteuersätze im Bereich der passiven Einkünfte über den Empfehlungen auf OECD-Ebene, wodurch entsprechende Investitions- und Handelshemmnisse bestehen. Durch den Abschluss eines Änderungsprotokolls, das den neusten Entwicklungen im internationalen Steuerrecht Rechnung trägt, sollen die wechselseitigen Investitionstätigkeiten gefördert werden.

Zudem haben einige Bestimmungen des bestehenden Abkommens im Vollzug Schwierigkeiten (etwa in der Auslegung und Nachweisführung durch die Steuerpflichtigen) und einen überhöhten administrativen Aufwand verursacht. Für Steuerpflichtige ist es dadurch zu höheren Dokumentationskosten, vermehrten Beschwerdeverfahren und Verzögerungen im Erhalt der Abkommensvorteile gekommen. Diese Bestimmungen werden durch das Änderungsprotokoll angepasst. Dadurch soll die reibungslose Umsetzung sichergestellt werden und es sollen unnötige Hürden für die Steuerpflichtigen mit grenzüberschreitendem Bezug wegfallen, was in der Folge zu einer Verstärkung der grenzüberschreitenden Wirtschaftstätigkeit führen soll.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Ausdehnung der Anrechnungsmethode auf Ruhegehälter iSd Art. 19

Maßnahme 3: Determinierung formeller und inhaltlicher Voraussetzungen bei der Vollstreckungsamtshilfe

Maßnahme 4: Herabsetzung der Quellenbesteuerungsrechte im Falle von bestimmten Dividenden

Maßnahme 6: Gleichstellung der Wegzugsbesteuerung an Wegzug aus Österreich ins EU-Ausland

Ziel 2: Umsetzung der OECD-Standards betreffend Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS-Standards), steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft

Beschreibung des Ziels:

Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, BEPS) stellen eine ernste Bedrohung für die Steuereinnahmen, die Steuerhoheit der Staaten und die Steuergerechtigkeit dar.

Multinationale Unternehmen nutzen oft Differenzen zwischen den nationalen Bestimmungen und Lücken in den internationalen Standards aus, um ihre Steuerschuld deutlich zu reduzieren oder sogar zu beseitigen. Die BEPS-Maßnahmen, welche durch das Änderungsprotokoll umgesetzt werden, haben das Ziel, jene Strukturen, die eine doppelte Nichtbesteuerung erleichtern, einzuschränken bzw. nach Möglichkeit zu verhindern.

In der Erkenntnis der Notwendigkeit, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, haben sich alle OECD- (Organisation for Economic Co-operation and Development) und G20-Länder sowie alle Mitglieder des Inclusive Framework (derzeit 148 Staaten) zu einer konsistenten Umsetzung des BEPS-Mindeststandards in den Bereichen Vermeidung von Abkommensmissbrauch („treaty shopping“), länderbezogene Berichterstattung, Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken und Verbesserung der Streitbeilegung verpflichtet. Österreich hält diese Verpflichtung durch den Abschluss des Änderungsprotokolls ein. Darüber hinaus werden auch weitere abkommensbezogene Anti-BEPS-Maßnahmen, die über den Mindeststandard hinausgehen, in das Abkommen aufgenommen.

Staaten sind wegen der ständig enger werdenden internationalen Wirtschaftsbeziehungen immer mehr am gegenseitigen Austausch von Informationen zur Anwendung der innerstaatlichen Steuergesetze interessiert. Aufgrund der derzeitigen Regelung zum Informationsaustausch besteht ein Hindernis für den Zugang zu und die Verwendung von umfassenden Informationen, welche allerdings sowohl zur Durchführung des Abkommens als auch zur Durchführung des innerstaatlichen Rechts erforderlich sind. Das neue Protokoll beseitigt dieses Hindernis.

Eine effektive Steuererhebung erfordert nach der Ermittlung des Sachverhalts die Festsetzung und Durchsetzung des Steueranspruchs. Sofern der Steuerschuldner nicht freiwillig leistet, kommt eine zwangsweise Vollstreckung in Betracht. Die Wirkung eines österreichischen Vollstreckungstitels endet aber an der Staatsgrenze, da auf fremdem Staatsgebiet keine Hoheitsgewalt ausgeübt werden kann. Von großer Bedeutung ist daher – neben der internationalen Ermittlungsamtshilfe – auch die grenzüberschreitende Vollstreckungsamtshilfe. Durch das Änderungsprotokoll wird die auf den Bereich der Einkünfte aus unselbständiger Arbeit eingeschränkte Vollstreckungsamtshilfe in Art 26a des Abkommens konkretisiert. Das Schlussprotokoll zum Abkommen wird um eine Verständigung über die Durchführung der Amtshilfe ergänzt. Dadurch soll mehr Rechtssicherheit für die zuständigen Behörden geschaffen und daher eine einheitliche bilaterale Vollstreckungspraxis sichergestellt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Vermeidung von Abkommensmissbrauch

Maßnahme 3: Determinierung formeller und inhaltlicher Voraussetzungen bei der Vollstreckungsamtshilfe

Maßnahme 5: Implementierung des neuen OECD-Standards der steuerlichen Transparenz und Amtshilfebereitschaft

Maßnahmen

Maßnahme 1: Vermeidung von Abkommensmissbrauch

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Vermeidung von Abkommensmissbrauch enthält das Änderungsprotokoll eine neue Präambel und eine Bestimmung zur Beschränkung der Abkommensvergünstigungen (Principal-Purpose-Test bzw. Hauptzwecktest) sowie weitere spezielle Anti-Missbrauchsvorschriften. Die Änderungen orientieren sich an BEPS Aktionspunkt 6 zur „Verhinderung von Abkommensmissbrauch“.

Art. 2 des Änderungsprotokolls ändert die Präambel des Abkommens, wodurch der Sinn und Zweck des Abkommens klargestellt werden. Die neue Präambel hält ausdrücklich fest, dass die Abkommenspartner durch das Abkommen nicht die Schaffung von Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung schaffen wollen. Dies gilt insbesondere für missbräuchliche Gestaltungen, die darauf abzielen, in diesem Abkommen vorgesehene Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten oder -gebieten ansässigen Personen zu erhalten. Die Präambel soll sicherstellen, dass das Doppelbesteuerungsabkommen im Einklang mit diesen Absichten ausgelegt wird. Mögliche Auslegungen, welche zur Steuerverkürzung oder -umgehung führen könnten, sollen folglich verworfen werden.

Mit der Neufassung von Art. 4 Abs. 4 des Abkommens (Art. 3 Z 2 des Änderungsprotokolls), der die Vorgehensweise bei Ansässigkeitskonflikten von Kapitalgesellschaften regelt, soll Abkommensmissbrauch durch doppelt ansässige Rechtsträger verhindert werden.

Art 4 des Änderungsprotokolls fasst Art. 5 Abs. 4 und 5 des Abkommens in Anlehnung an Art. 5 Abs. 5 und 6 OECD-MA 2025 neu und dient der Verhinderung der Umgehung des Betriebstättenstatus im Lichte von BEPS-Aktionspunkt 7.

Zudem wird durch Art. 16 des Änderungsprotokolls im Art. 28 des Abkommens eine Bestimmung zur Missbrauchsbekämpfung, ein sogenannter "Principal-Purpose-Test" eingeführt. Die Bestimmung stellt eine allgemeine Anti-Missbrauchsregel auf Abkommensebene dar.

Um eine mögliche Doppelnichtbesteuerung, die sich aufgrund unterschiedlicher Sachverhaltsbeurteilungen oder Abkommensauslegungen ergibt, zu vermeiden, wurde mit Art. 13 Z 3 des Änderungsprotokolls ein neuer Abs. 4 in Art. 23 des Abkommens angefügt. Diese Bestimmung sieht vor, dass den Ansässigkeitsstaat bei andernfalls eintretender unerwünschter Doppelnichtbesteuerung aufgrund von negativen Qualifikations- und Zurechnungskonflikten keine Befreiungsverpflichtung trifft. Weiters beugt auch die Ausweitung der Anrechnungsmethode einer möglichen Doppelnichtbesteuerung vor.

Umsetzung von:

Ziel 2: Umsetzung der OECD-Standards betreffend Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS-Standards), steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft

Maßnahme 2: Ausdehnung der Anrechnungsmethode auf Ruhegehälter iSd Art. 19

Beschreibung der Maßnahme:

Nach dem neu gefassten Art. 23 Abs. 2 des Abkommens fallen nun sämtliche Einkünfte des Art. 19 (inkl. Ruhegehälter), mit Ausnahme von Aktivbezügen für das Personal der Vertretungen der Schweiz in Österreich (Sur-Place-Personal), unter die Anrechnungsmethode, was der Vermeidung doppelter Nichtbesteuerung dient. Allerdings soll die Anrechnungsmethode für Ruhegehaltszahlungen, für die bereits zum 31. Dezember 2025 ein Anspruch bestand, erst nach dem 1. Jänner 2036 zur Anwendung gelangen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Stärkung der bilateralen Beziehungen, Verwaltungsvereinfachungen und Schaffung von Rechtssicherheit

Maßnahme 3: Determinierung formeller und inhaltlicher Voraussetzungen bei der Vollstreckungsamtshilfe

Beschreibung der Maßnahme:

In Art. 18 Z 6 bis 8 des Änderungsprotokolls verständigen sich die Vertragsstaaten über die Durchführung der Amtshilfe bei der Vollstreckung von Steuern gemäß Art. 26a des Abkommens, unter Einschränkung auf Einkünfte aus unselbständiger Arbeit. Dies soll die formellen und inhaltlichen Voraussetzungen bei der Durchführung der Vollstreckungsamtshilfe konkretisieren und dadurch eine Vereinheitlichung der bilateralen Vollstreckungspraxis sicherstellen.

Die Amtshilfebestimmung in Art. 26a des bestehenden Abkommens enthält keine hinreichend präzisen Voraussetzungen für die Stellung eines Beitreibungshilfeersuchens und hat daher in der Praxis zu Rechtsunsicherheit geführt. Die genaue Festlegung der formellen und inhaltlichen Voraussetzungen zur Stellung eines Ersuchens im Änderungsprotokoll soll die Beitreibung von Steueransprüchen spürbar verbessern und den Verfahrensgang erheblich beschleunigen. Die Maßnahme dient somit einer Verwaltungsvereinfachung zwischen den zuständigen Behörden. Die zu erwartende Steigerung der Beitreibungsquote dient letztlich der Sicherung eines funktionsfähigen Staatshaushalts.

Umsetzung von:

Ziel 1: Stärkung der bilateralen Beziehungen, Verwaltungsvereinfachungen und Schaffung von Rechtssicherheit

Ziel 2: Umsetzung der OECD-Standards betreffend Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS-Standards), steuerliche Transparenz und Amtshilfbereitschaft

Maßnahme 4: Herabsetzung der Quellenbesteuerungsrechte im Falle von bestimmten Dividenden

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Revision des Abkommens (Art. 7) erfolgt für bestimmte Dividenden eine Senkung des Quellensteuersatzes auf 0%. Die Senkung ist für grenzüberschreitende Schachteldividenden, d.h. Dividenden, bei welchen die zahlungsempfangende Gesellschaft eine Beteiligung von mindestens 10% am Kapital der auszahlenden Gesellschaft für einen Zeitraum von mindestens 365 Tagen (einschließlich des Tages der Dividendenzahlung) hält, sowie für Vorsorgeeinrichtungen gemäß Abs. 3 lit. b und von der jeweiligen Nationalbank gehaltene Beteiligungen, unabhängig von der Beteiligungshöhe, anwendbar.

Umsetzung von:

Ziel 1: Stärkung der bilateralen Beziehungen, Verwaltungsvereinfachungen und Schaffung von Rechtssicherheit

Maßnahme 5: Implementierung des neuen OECD-Standards der steuerlichen Transparenz und Amtshilfbereitschaft

Beschreibung der Maßnahme:

Das gegenwärtige Abkommen enthält hinsichtlich des Informationsaustausches eine veraltete Bestimmung (Art. 26 des Abkommens), welche nicht mehr dem OECD-Standard entspricht. Das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der Fassung des am 1. Juni 2011 in Kraft getretenen Protokolls (BGBl. III Nr. 193/2014) ermöglicht zwar den Informationsaustausch entsprechend dem OECD-Standard, hat jedoch nicht den gleichen Anwendungsbereich wie Art. 26 des Abkommens. Somit war es erforderlich, Art. 26 des Abkommens an Art. 26 des OECD MA 2025 anzupassen, um eine direkte gesetzliche Verankerung im Abkommen zu schaffen.

Umsetzung von:

Ziel 2: Umsetzung der OECD-Standards betreffend Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS-Standards), steuerliche Transparenz und Amtshilfbereitschaft

Maßnahme 6: Gleichstellung der Wegzugsbesteuerung an Wegzug aus Österreich ins EU-Ausland

Beschreibung der Maßnahme:

Durch Art. 9 des Änderungsprotokolls wird in Art. 13 Abs. 4 des Abkommens die Wegzugsbesteuerung für den physischen Wegzug einer natürlichen Person von Österreich in die Schweiz mit einem Wegzug ins EU-Ausland gleichgestellt. Dadurch sollen Auslegungs- und Anwendungsprobleme möglichst hintangehalten werden.

Umsetzung von:
Ziel 1: Stärkung der bilateralen Beziehungen, Verwaltungsvereinfachungen und Schaffung von
Rechtssicherheit

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen, die sich aus dem Abschluss des Abänderungsprotokolls zum DBA mit der Schweiz voraussichtlich ergeben, sind aus unterschiedlichen (rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen und administrativen) Gründen nur eingeschränkt abschätzbar. Zum einen ist die Entwicklung der Leistungsbeziehungen zwischen Österreich und der Schweiz auf eine Vielzahl an Faktoren zurückzuführen, die neben der Abänderung eines Doppelbesteuerungsabkommens Einfluss auf die finanziellen Auswirkungen nehmen können. Zum anderen liegen nur zu Teilbereichen der vom Abänderungsprotokoll erfassten Zahlungsströme verlässliche Daten vor, die zur Abschätzung herangezogen werden können.

Die BEPS-Maßnahmen, welche durch das Änderungsprotokoll umgesetzt werden, haben das Ziel, Strukturen, die eine doppelte Nichtbesteuerung erleichtern, einzuschränken bzw. nach Möglichkeit zu verhindern. Dies würde mittelbar zusätzliche Steuereinnahmen generieren. Die BEPS-Maßnahmen sind allerdings für sich allein genommen nicht in der Lage, sämtliche aggressiven Steuerplanungsmodelle einzudämmen. Eine genaue Schätzung des mittelbar generierten zusätzlichen Steueraufkommens ist – neben den oben dargestellten allgemeinen Einschränkungen – zudem insofern schwierig, als in vielen anderen Bereichen, beispielsweise im österreichischen innerstaatlichen Recht, auch BEPS-Maßnahmen ergriffen wurden und somit ein geändertes Steueraufkommen auf mehrere verschiedene Initiativen zurückzuführen sein wird. Zudem müsste hierfür das derzeitige Ausmaß der Gewinnverlagerung eingeschätzt werden können. Hierfür liegen allerdings die notwendigen Informationen nicht vor, denn die vorhandenen Studien (vgl. Abschnitt "Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen" in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum Mehrseitigen Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, BGBl. III Nr. 93/2018, 1670 dB XXV. GP) sind veraltet und ungenau.

Die finanziellen Auswirkungen, die sich aus der Neufassung des Art. 23 Abs. 2 durch Art. 13 des Änderungsprotokolls – insbesondere die Ausdehnung der Anrechnungsmethode auf öffentliche Ruhegehälter – kann mangels öffentlich zur Verfügung stehender Daten nicht angegeben werden. Da aber zuvor von österreichischer Seite zu befreiende Einkünfte nun - bei bereits bestehenden Ruhegehaltsansprüchen nach Ablauf einer Übergangsfrist - (unter Anrechnung der in der Schweiz gezahlten Steuer) nach dem DBA in Österreich besteuert werden dürfen, hat die Änderung jedenfalls positive finanzielle Auswirkungen.

Die Einschränkung des Quellenbesteuerungsrechts für bestimmte Dividenden (Art. 7 des Änderungsprotokolls) hat vermutlich negative finanzielle Auswirkungen, die allerdings – mangels verfügbarer Daten – nicht exakt beziffert werden können. Der durchschnittliche Bestand an aktiven Direktinvestitionen (d.h. der von in Österreich ansässigen Investoren zu Jahresende gehaltene Bestand an Unternehmensbeteiligungen in der Schweiz mit einem Anteil von mindestens 10%) beträgt für die Jahre 2020 bis 2024 laut Daten der OeNB durchschnittlich etwa EUR 14.950 Mio. Der spiegelbildliche Wert an passiven Direktinvestitionen (also der von in der Schweiz ansässigen Investoren zu Jahresende gehaltene Bestand an Unternehmensbeteiligungen in Österreich mit einem Anteil von mindestens 10%) beträgt im gleichen Betrachtungszeitraum durchschnittlich etwa EUR 15.907 Mio. Wird also davon ausgegangen, dass mehr Dividenden aus Direktinvestitionen von Österreich in die Schweiz gezahlt werden als umgekehrt, führt die Einschränkung des Quellenbesteuerungsrechts (Befreiung im Quellenstaat bereits ab einer Beteiligung von 10%) zu negativen finanziellen Auswirkungen.

Die Erweiterung des Amtshilfeartikels (Maßnahme 5) ist mit keinem erhöhten Sach- oder Personalaufwand verbunden, da hierdurch keine weiteren Vollzugsschritte erforderlich werden, sondern nur zusätzliche Informationen für den Vollzug vorliegen. Durch die Determinierung formeller und inhaltlicher Voraussetzungen bei der Vollstreckungshilfe (Maßnahme 3) ist ebenfalls kein erhöhter Sach- oder Personalaufwand zu erwarten, da ein effizienterer Vollzug erreicht werden soll.

Da durch die Änderung im Methodenartikel durch Art. 13 Z 3 des Änderungsprotokolls (Maßnahme 1) Doppelnichtbesteuerung (Art. 23 Abs. 4 des Abkommens) vermieden wird – somit lediglich (potentiell) eine Ausweitung der Besteuerungsrechte Österreichs erfolgt - sind positive Auswirkungen zu erwarten. Diese Auswirkungen können jedoch nicht exakt beziffert werden.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund öffentlicher Einnahmen

Erläuterung:

Erläuterungen finden sich unter "Finanzielle Auswirkungen"

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	- Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr - Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.22

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.13.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 03.06.2026 08:10:47

WFA Version: 1.4

OID: 2080

A2|B0|D0